
Interpellation Martin Christen, Turgi, vom 31. März 2009 betreffend Gefahrenpotenzial der Kernkraftwerke Beznau I und II, Leibstadt und Gösgen; Beantwortung

Aarau, 17. Juni 2009

09.109

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie beschreibt und beurteilt der Regierungsrat das Gefahrenpotenzial der bestehenden Kernkraftwerke Beznau I, II, Leibstadt und Gösgen?"

Die Frage wurde in der (08.351) Interpellation von Martin Christen, Turgi, vom 25. November 2008 betreffend Gefahrenpotenzial eines möglichen Endlagers für radioaktive Abfälle im Kanton Aargau beantwortet (Frage 1.1). Die Gesetzgebung und die Regelung des Kernenergiebereichs sind ausschliesslich Sache des Bundes. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitssinspektorat (ENSI) beurteilt die Sicherheit der Schweizer Kernkraftwerke im Auftrag des Bundes. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass an der Kompetenz des ENSI zu zweifeln.

Die Fragestellung in dieser Interpellation wurde im Vergleich zur (08.351) Interpellation um das KKW Gösgen ergänzt. Diese Ergänzung hat aber keinen Einfluss auf die Beantwortung.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat aufgrund des heutigen Wissensstandes das von den in Betrieb stehenden Nuklearanlagen ausgehende Sicherheitsrisiko respektive die Wahrscheinlichkeit eines grösstmöglichen atomaren Unfalls?"

Die Frage wurde in der (08.351) Interpellation von Martin Christen, Turgi, vom 25. November 2008 betreffend Gefahrenpotenzial eines möglichen Endlagers für radioaktive Abfälle im Kanton Aargau beantwortet (Frage 1.8).

Das ENSI beurteilt die Sicherheit der Schweizer Kernkraftwerke im Auftrag des Bundes, wozu auch die Risikoabschätzung gehört. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, an der Kompetenz des ENSI zu zweifeln.

Zur Frage 3

"Trifft es zu, dass bei einem schweren KKW-Unfall oder einem Terroranschlag auf Beznau I, II, Leibstadt oder Gösgen praktisch die ganze Schweiz, Süddeutschland, Liechtenstein und Teile Österreichs und Frankreichs unbewohnbar würden?"

Die Frage wurde in der (08.351) Interpellation von Martin Christen, Turgi, vom 25. November 2008 betreffend Gefahrenpotenzial eines möglichen Endlagers für radioaktive Abfälle im Kanton Aargau beantwortet (Frage 1.7). Das ENSI beurteilt die Sicherheit der Schweizer Kernkraftwerke im Auftrag des Bundes, wozu auch die Schadensbeurteilung und die Beurteilung des Risikos von Terroranschlägen gehört. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass an der Kompetenz des ENSI zu zweifeln.

Zur Frage 4

"Erachtet der Regierungsrat das "Konzept für den Notfallschutz in der Umgebung der Kernanlagen" der eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz als ausreichend, insbesondere unter Berücksichtigung der nach der AKW-Katastrophe in Tschernobyl gemachten Erfahrungen?"

Das Konzept für den Notfallschutz in der Umgebung der Kernanlagen vom Januar 2006 wurde von der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz herausgegeben. An der Bearbeitung waren folgende Institutionen beteiligt:

- Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)
- Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA)
- Leitender Ausschuss Radioaktivität (LAR)
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
- Nationale Alarmzentrale (NAZ)
- Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK)
- Standortkantone Aargau, Bern, Solothurn

Der Kanton Aargau war somit in die Bearbeitung dieses Notfallschutzkonzepts einbezogen.

Zur Frage 5

"Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass im Prinzip auch Kernkraftwerke – wie alle übrigen Produktionsbetriebe, Betreiberinnen und Betreiber technischer Anlagen, Unternehmen, Verkehrsbetriebe etc. auch – für die volle Schadensdeckung haften müssten? Wie ist zu erklären, dass bei allen Versicherungen Schäden durch Kernenergie von jeder Haftung ausgenommen sind resp. durch Kernkraftwerke grossflächig verursachte Gesundheits-, Sach- und Vermögensschäden gleich behandelt werden wie solche, die aufgrund kriegerischer Ereignisse entstanden sind?"

Die Frage wurde sinngemäss in der (08.351) Interpellation von Martin Christen, Turgi, vom 25. November 2008 betreffend Gefahrenpotenzial eines möglichen Endlagers für radioaktive Abfälle im Kanton Aargau beantwortet (Frage 1.13).

Die Haftung für Nuklearschäden, die durch Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden, sowie deren Deckung sind im Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) geregelt. Die Betreiber haben für die Deckung der versicherbaren Risiken bei einer privaten Versicherungsgesellschaft für mindestens 300 Millionen Franken je Kernanlage eine Versicherung abzuschliessen. Der Bund versichert den Haftpflichtigen gegen Nuklearschäden bis zu einer Milliarde Franken je Kernanlage.

Der Inhaber einer Kernanlage haftet ohne betragsmässige Begrenzung für die Nuklearschäden. Reichen die für die Deckung der Schäden zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, kann der Bund an den nicht gedeckten Schaden nötigenfalls zusätzliche Beiträge leisten.

Das KHG wurde revidiert, kann aber erst in Kraft treten, wenn die damit zusammenhängenden internationalen Abkommen von der Schweiz ratifiziert worden sind. Dies dürfte frühestens im Verlauf des Jahrs 2010 der Fall sein. Im revidierten Gesetz wird unter anderem die Haftung von 1 Milliarde auf 1,8 Milliarden Franken erhöht.

Zur Frage 6

"Hält es der Regierungsrat für ausgeschlossen, dass Kinder, die in der Nähe von Kernkraftwerken aufwachsen, einem erhöhten Krebsrisiko ausgesetzt sind, so wie das die vom deutschen Bundesamt für Strahlenschutz in Auftrag gegebene Studie "Kinderkrebs um Kernkraftwerke" nachweist? Unterstützt der Regierungsrat die von der Krebsliga Schweiz und dem Bundesamt für Gesundheit in Auftrag gegebene CANUPIS Studie zu Kinderkrebs um Kernkraftwerke?"

Der Regierungsrat begrüsst die objektive Abklärung des Krebsrisikos in der Umgebung der Kernkraftwerke. Die beiden Stromkonzerne Axpo und BKW beteiligen sich zu einem Viertel an der Finanzierung der Kosten für die Studie. Die Resultate werden 2011 erwartet.

Zur Frage 7

"Versteht der Regierungsrat die Befürchtungen, Ängste und Sorgen weiter Teile der Bevölkerung in Bezug auf die von Kernkraftwerken ausgehenden Gefahren und Risiken? Ist er bereit, im Hinblick auf eine mögliche Ablehnung neuer Kernkraftwerkprojekte durch das Volk Alternativoptionen auf der Basis erneuerbarer Energien voranzutreiben?"

Der Regierungsrat versteht die Befürchtungen der Bevölkerung, wird doch die Kernenergie-diskussion sehr emotional geführt. Das Schweizer Volk hat aber im Jahr 2003 die beiden Volksinitiativen "Strom ohne Atom – Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke" und "MoratoriumPlus – Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos" abgelehnt und damit gezeigt, dass es sehr wohl in der Lage ist, selektiv zu entscheiden.

Der Grosse Rat hat die Gesamtenergiestrategie energieAARGAU im Juni 2006 beschlossen. Diese hält in der Strategie 7 Kernenergie fest:

Der langfristige, sichere Betrieb der drei Kernenergieanlagen im Kanton Aargau wird durch den Kanton Aargau unterstützt, wie auch die Bestrebungen um den Ersatz der bestehenden Kraftwerkskapazitäten durch CO₂-neutrale Anlagen.

energieAARGAU postuliert im Leitsatz 7 aber auch:

Der Kanton Aargau fördert erneuerbare Energien und die effiziente Energieanwendung.

In Bezug auf die Stromproduktion schafft der Kanton attraktive Rahmenbedingungen. So unterstützt er zum Beispiel Photovoltaikanlagen, die vom Bund mit der Kostendeckendeckenden Einspeisevergütung (KEV) oder Investitionsbeiträgen nicht gefördert werden, finanziell. Auch fördert er den Ausbau der Wasserkraft, soweit dies aus ökologischen Gründen überhaupt noch möglich ist und unterstützt die Nutzung von Holz und Geothermie. Er ist klar der Meinung, dass heute alle Energieträger genutzt werden sollen, die die CO₂-Bilanz verbessern, natürlich immer unterstützt durch die Förderung der Energieeffizienz.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU